Produktakzessorische Versicherungsvermittler

- Informationen zur Erlaubnisbefreiung und Registrierung -

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22.05.2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister. Für bestimmte Versicherungsvermittler gibt es die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht auf Antrag befreien zu lassen (sog. "produktakzessorische Vermittler"). Die Industrie- und Handelskammern haben die Zuständigkeit für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren nach § 34d Gewerbeordnung (GewO) übernommen.

Das folgende Merkblatt erläutert das Erlaubnisbefreiungs- und Registrierungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen	2
Erlaubnisbefreiung	2
Verfahren der Erlaubnisbefreiung	2
Voraussetzungen	2
Zuständigkeit	3
Antragsteller	3
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren für das Befreiungsverfahren	4
Registrierungsverfahren	4
Zuständigkeit	5
Registerdaten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Gebühren für die Registrierung	5
Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten	5

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderungen sind das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden trifft. Das Gesetz und die Verordnung sind zum 22.05.2007 in Kraft getreten. Am 23.02.2018 ist das Umsetzungsgesetz zur neuen EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) weitestgehend in Kraft getreten. Das Inkrafttreten einer neuen, an die IDD angepassten VerVermV steht noch aus.

Die Vorschrift des § 34d GewO und der Verordnungstext sind über nachfolgende Links abrufbar:

http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html

Erlaubnisbefreiung

Grundsätzlich bedarf jeder als selbständiger Versicherungsvermittler tätige Gewerbetreibende seit dem 22.05.2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO. Für sog. produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 6 GewO, die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln, gibt es jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen.

Verfahren der Erlaubnisbefreiung

Voraussetzungen

Versicherungsvermittler können auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Vermittlung von Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (Akzessorietät)

Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis und/oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie

Erklärung ihres/ihrer Auftraggeber, dass sie zuverlässig und angemessen qualifiziert sind und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Vers-VermV:

Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein

Mindestversicherungssumme muss 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Nach dem IDD-Umsetzungsgesetz kann alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.

Der Nachweis gegenüber der IHK, der nicht älter als drei Monate sein darf, erfolgt durch eine gesonderte Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (siehe Muster unter der Dokumentennummer 25237); bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

Beispiele für Akzessorietät

Kfz-Handel:

- Haftpflichtversicherung
- Teil-/Vollkaskoversicherung
- Garantie-/Reparaturversicherung
- Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherung
- Insassenunfallversicherung

Darlehensvertrag:

Lebensversicherung als Sicherheit; *Anders:* Wenn Versicherung als zusätzlicher Baustein eines Finanzierungsmodells eingesetzt wird (reine Anlageform, sichert kein mit der Hauptleistung unmittelbar verbundenes Risiko)

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für das Verfahren der Erlaubnisbefreiung richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine gesonderte Erlaubnisbefreiung erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnisbefreiung für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist.

Die Erlaubnisbefreiung ist persönlicher Natur, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als produktak-

zessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnisbefreiung - bezogen auf seine Person - zu beantragen.

Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnisbefreiung erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

Angestellte

Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Absatz 6 GewO dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweilige Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34 d Absatz 9 GewO).

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Ausgefülltes Antragsformular für die Erlaubnisbefreiung und Registrierung

Erklärung des/der Auftraggeber/s (Anlage des Antragsformulars)

Versicherungsbestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß unserem Muster Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie)

Die Antragsformulare der IHK Berlin für die Erlaubnisbefreiung sowie weitere Musterformulare finden Sie im Internet unter der Dokumentnummer 25237.

Einem Versicherungsvermittler, der die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 3 GewO erfüllt, steht es frei, freiwillig eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis registrieren zu lassen. Zu den Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung beachten Sie bitte unser gesondertes Merkblatt.

Gebühren für das Befreiungsverfahren

Die Gebühr für das Verfahren zur Erlaubnisbefreiung beträgt 160 Euro. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Berlin. Die Gebühr ist auch in den Fällen zu entrichten, wenn der Antrag durch den Antragsteller zurückgenommen wird oder seitens der IHK Berlin ein ablehnender Bescheid ergeht. Eine Rückerstattung dieses Betrages findet nicht statt.

Registrierungsverfahren

Produktakzessorische Versicherungsvermittler sind unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen (gem. § 34d Abs. 10 GewO).

Nach dem IDD-Umsetzungsgesetz sind auch die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen (Angestellte) des Erlaubnisinhabers in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Nach den IDD-Vorgaben kann die zuständige Behörde jede in das Gewebezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung und als gebundener Versicherungsvertreter).

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für die Registrierung richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers.

Änderung der Registerdaten

Gem. § 34d Abs. 10 GewO und § 6 Abs. 1 S. 2 VersVermV hat der eingetragene Versicherungsvermittler Änderungen seiner nachfolgenden Registerdaten der zuständigen IHK unverzüglich, d. h. in der Regel *innerhalb von zwei Wochen*, mitzuteilen.

Hierfür steht Ihnen unser Formular "Antrag auf Änderung der Registerdaten" zur Verfügung, zu finden unter der Dokumentennummer 25237.

Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 45 Euro. Die Gebühr für die Änderung der Registerdaten beträgt 35 Euro.

Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Versicherungsvermittlungsverordnung (Vers-VermV).

Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt "Beratungs-, Dokumentations-, Informationspflichten".

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.